

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Abs. 2a Satz 3 SGB V

Vom 15. August 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Im Zuge des am 21. September 2017 wieder aufgenommenen Methodenbewertungsverfahrens nach § 135 Absatz 1 Satz 1 und § 137c Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Interstitielle LDR-Brachytherapie beim lokal begrenzten Prostatakarzinom wurde deutlich, dass Beratungen zu methodenspezifischen Maßnahmen der Qualitätssicherung durchzuführen sind. Rechtsgrundlage des entsprechenden am 15. August 2019 eingeleiteten Beratungsverfahrens ist § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V.

Ziel der Beratungen ist die Erstfassung einer entsprechenden „Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für die Behandlung mit interstitieller LDR-Brachytherapie beim lokal begrenzten Prostatakarzinom“.

Da die Behandlungsmethode sowohl im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung als auch einer Krankenhausbehandlung zur Anwendung kommt, werden mit vorliegender Beschlussfassung die KBV und die DKG als stimmberechtigte Leistungserbringervertretung zur gegenständlichen Richtlinie in Anlage I der Geschäftsordnung aufgenommen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

In der Sitzung des Unterausschusses Methodenbewertung am 11. Juli 2019 wurde einvernehmlich beschlossen, dem Plenum anlässlich der Beschlussfassung zur Aufnahme von Beratungen zur gegenständlichen Richtlinie nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V die vorliegende Ergänzung in Anlage I der Geschäftsordnung zu empfehlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. August 2019 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 15. August 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken